Haushaltssatzung

der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss Nr. LS-2024-045 der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen vom 19. November 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.978.657 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.936.771 EUR
3	
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.818.196 EUR
Auszahlungen auf	2.852.001 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.713.196 EUR 2.629.460 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	105.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	162.250 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	60.291 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR 0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden in Höhe von 200.000 EUR für den Ausbau der Stolzenhagener Straße festgesetzt.

Die Steuersätze für die Realsteuern werden in einer gesonderten Satzung festgesetzt.

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung oder Erhöhung eines Fehlbetrages auf 100.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR

festgesetzt.

Britz, den 20. November 2024

Jörg Matthes Amtsdirektor

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2025

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2025 nehmen.

Britz, den 20. November 2024

Jörg Matthes Amtsdirektor